

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 2 und Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 68 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. Seite 348), hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Soderstorf beschlossen:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
 - a) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 € und
 - b) für jede Sitzung des Rates und – sofern ein Verwaltungsausschuss und/oder Ratsausschüsse gebildet werden – für jede Sitzung des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 10,00 €.
- (2) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 Buchst. b) erhalten die Ratsmitglieder auch für die Teilnahme an je einer Fraktions- oder Gruppensitzung vor jeder Ratssitzung und für die Teilnahme an bis zu zwei weiteren Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr in der Wahlperiode.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Absatz 1 Buchst. b) gewährt werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. a) wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.
- (5) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Personen

Angehörigen der Samtgemeindeverwaltung, die an einer Sitzung des Rates teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu. Abweichend davon wird der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor und der stellvertretenden Gemeindedirektorin / dem stellvertretenden Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 3 Absatz 3 gewährt, auch wenn diese hauptberuflich der Samtgemeindeverwaltung angehören.

§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Entsprechendes gilt für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin / den ehrenamtlichen Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, wenn der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode keinen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 256,00 € |
| b) | für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister | 52,00 € |
| c) | für die 2. stellvertretende Bürgermeisterin / den 2. stellvertretenden Bürgermeister | 13,00 € |
| d) | für die allgemeine Verwaltungsvertreterin / den allgemeinen Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters | 52,00 €. |
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 70 Absatz 1 Satz 1 NGO gefasst hat, monatlich
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | 90,00 € |
| b) | für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister | 52,00 € |
| c) | für die 2. stellvertretende Bürgermeisterin / den 2. stellvertretenden Bürgermeister | 13,00 € |
| d) | für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor | 167,00 € |
| e) | für die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors | 52,00 €. |
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.
- (5) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihr / ihm nach Absatz 2 Buchst. a) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhalten die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / der 1. stellvertretende Bürgermeister sowie die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter jeweils 50 % der in Absatz 2 Buchst. a) festgesetzten Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Die sonst diesen Vertreterinnen / Vertretern zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gezahlt. Für die Entschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach Absatz 3 Buchst. a) gilt hierbei entsprechendes, wobei im Verhinderungsfall die Entschädigung vollständig auf die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister übergeht.

- (6) Im Falle der Verhinderung der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin / des 1. stellvertretenden Bürgermeisters sowie der Verhinderung der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors gilt Absatz 5 entsprechend. Sofern eine 2. stellvertretende Bürgermeisterin / ein 2. stellvertretender Bürgermeister bzw. eine allgemeine Vertreterin / ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die entsprechende Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 5 eingestellt.
- (7) Ist nur eine stellvertretende Bürgermeisterin / ein stellvertretender Bürgermeister berufen, gelten für ihre / seine Entschädigung die Regelungen über die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister entsprechend.

§ 4 - Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkosten-Pauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 77,00 €. Die Vorschriften des § 3 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Die Ratsmitglieder mit Ausnahme der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erhalten für alle Fahrten innerhalb der Gemeinde eine pauschale Fahrtkostenentschädigung von 6,00 € im Monat.
- (3) Die Vorschrift des § 1 Absatz 5 gilt für die Fahrtkostenentschädigung entsprechend.

§ 5 – Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.
- (2) Die Erstattung nach Absatz 1 wird auf den Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Sofern nach Absatz 1 Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 7,00 € gewährt.
- (4) § 1 Abs. 5 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6 - Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor sowie die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, auch wenn diese nicht dem Rat angehören. Die §§ 3 und 5 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin / des 1. stellvertretenden Bürgermeisters sowie der Verwaltungsvertreterin / des Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung. Gleiches gilt für Dienstreisen der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors sowie im Verhinderungsfall der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 - Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens pro Tag 11,00 €,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 8,00 € pro Stunde und bis höchstens 47,00 € pro Tag; wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält im Rahmen dieser Höchstsätze einen Pauschalstundensatz als Entschädigung,
 - c) die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen des Buchst. b).
 - d) für Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich zu den Auslagen gemäß Buchst. a) die nachgewiesenen Reisekosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie eine Wegstreckenentschädigung entsprechend der Entschädigungssätze nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B) bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder eines sonstigen Fahrzeuges. Diese Wegstreckenentschädigung wird auf 39,00 € je Monat begrenzt.
 - (e) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) die Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchst. b) und c) bleiben unberührt.

- f) Die Protokollführerin / der Protokollführer erhält für jedes Protokoll einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse eine Entschädigung von 29,00 €.
- (2) Die Vorschrift des § 1 Absatz 5 findet für Leistungen nach Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2001 in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 29. September 1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Soderstorf, den 19. Dezember 2001

Gemeinde Soderstorf

- Matthias Riel -
(Gemeindedirektor)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Lüneburg am 25.01.2002 Nr.: 1/2002.